

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 100 (1974)
Heft: 9

Artikel: Hinter vorgehaltener Hand [...]
Autor: Knobel Bruno
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-512433>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Zensur und Selbstzensur»

Unter diesem Titel ist im Verlag Huber, Frauenfeld, ein Buch von Georg Kreis erschienen über die schweizerische Pressepolitik im Zweiten Weltkrieg. Das Buch, obwohl gewissermassen mit historischem Stoff befrachtet, entbehrt nicht einer dauernden Aktualität insofern, als es seit Jahrzehnten auf der Welt Staaten gibt, in welchen die Presse geknebelt wird, und auch in unserem Land immer wieder Stimmen laut werden, unsere Presse sei «auch nicht frei».

Kreis legt dar, auf welches verbale Notrecht sich in der Krisensituation der Vorkriegs- und Kriegszeit die schweizerische Zensur stützte. Dabei geht es dem Verfasser nicht nur um eine Wertung der Massnahmen, sondern um eine Antwort auf die Frage, in welchem Mass der demokratische Staat in Notzeiten vom Bürger Zurückhaltung in seiner Meinungsäusserung verlangen durfte und darf, und darum, die zur Beantwortung nötigen Unterlagen auszubreiten. Dass damals eine Notsituation herrschte, mag daraus ersichtlich werden, dass Nazideutschland zwischen 1939 und 1945 nicht weniger als 188 Demarchen gegen die Schweizer Presse richtete, davon fast drei Dutzend in Form offizieller Noten.

Das Buch mag wissenschaftlich trocken erscheinen, es verdient aber, gelesen zu werden, zeigt es doch, dass — mit den Worten des Verfassers — die damals praktizierte Zensur weniger zu einem Verlust an demokratischer Substanz dieses Staates in dem Sinne geführt hat, dass er deswegen etwa diktatorische oder totalitäre Züge angenommen hätte, sondern sie habe vielmehr eine Prägung gegenteiliger Art gebracht, nämlich jene einer selbstgewählten und deshalb auch den eigenen Bedürfnissen weitgehend Rechnung tragenden Einschränkung. Zensur vor allem als Selbstzensur, wobei der innenpolitische Bereich davon kaum berührt wurde.

Gewissermassen zur Konkretisierung dieses Buches drängte es sich auf, in einer *in diesem Blatte beginnenden Artikelfolge*

anzudeuten, was solche Zensur und Selbstzensur damals für ein Blatt, nämlich für den *Nebelpalter* bedeutet hat. Das mag im Jubiläumsjahr des Nebelpalters besonders angezeigt sein. Geniest er doch bei unzähligen Lesern hohes Ansehen vor allem wegen seiner «unbeugsamen Haltung», wegen der «unbeirrten Ausübung eines Wächteramtes» in der Vorkriegs- und Kriegszeit. Aber dieses Verdienst ist in seinem ganzen Ausmass nur zu ermessen, wenn man weiss, gegen welche zensorische Widerstände und Hemmnisse, aufgezwungene und selbst auferlegte, der Nebelpalter seinen Kampf gegen den Totalitarismus und für eine feste Haltung der Schweizer führen musste und welcher Schliche er sich bediente, um trotz verständlicher Behinderung, aber auch trotz sturer Paragraphenreiterei eines oft zu sehr verbeamteten Zensurapparates zur rechten Zeit *das sagen oder andeuten zu können, was nicht verschwiegen werden durfte.*

BK

Hinter vorgehaltener

Der Nebelpalter und 1933 bis 1945 im Sch

Gegen braune und rote Diktatur

In den Jahren zwischen 1933 und 1950 dominierte im Nebelpalter der Kampf gegen «rote und braune Fäuste» und widerspiegelte damit die öffentliche Meinung, die sich stark befasste mit dem italienischen Faschismus, mit dem kommunistischen Russland sowie dem aufkommenden Nationalsozialismus und seinem Ziel, die Weltherrschaft zu erringen.

Ausseres Merkmal dieses Kampfes des Nebelpalters ist, dass das Blatt in der Zeit zwischen 1933 und 1945 rund 343 Karikaturen dem Faschismus, deren 575 dem Kommunismus und nicht weniger als 1763 dem Nationalsozialismus widmete.

Vornehmlich dem publizistischen Kampf gegen den Nationalsozialismus waren indessen durch die Zensur Grenzen gesetzt. Stets hart an diesen Grenzen entlang zu lavieren, erforderte nicht nur politischen Mut (die Nazis drohten ja offen, missliebige Redaktoren nach dem «Anschluss der Schweiz» nach Sibirien zu verbannen), sondern auch die Bereitschaft, ein nicht geringes wirtschaftliches Risiko einzugehen, denn die Zensur hatte die Macht, die Nummer eines Blattes zu konfiszieren (auch der Nebelpalter wurde konfisziert), das Erscheinen eines Blattes für Monate überhaupt zu verbieten oder es der Vorzensur zu unterstellen.

Der Verleger des Nebelpalters — damals Ständerat — sah sich einmal sogar veranlasst, den Behörden zu drohen, er werde das Erscheinen des Nebelpalters einstellen, wenn sich die Zensur nicht vernünftig verhalte. Die Behörden beugten sich, da das Blatt im Volke zu populär war und eine zu starke Stütze der geistigen Landesverteidigung darstellte. Anderseits wurde dem Verleger auch von Abgesandten der Nazis persönlich gedroht. Das Reich forderte vom Schweizer und seiner Presse Gesinnungs-

neutralität. Eine solche konnte der Bundesrat nicht dekretieren, dagegen konnte er Anordnungen treffen, um überbordende Ausfälle der Presse gegen die Nazis zu verhindern.

Die Zensur

Mit Bundesratsbeschluss vom 26. 3. 1934 gab sich die oberste Landesbehörde die Möglichkeit, administrative Massnahmen — Verwarnungen und, bei Nichtbefolgung, Erscheinungsverbot — zu ergreifen gegen Zeitungen, die durch «besonders schwere Ausschreitungen» (das bedeutet vor allem Beleidigungen



Abb. 1. Das einfachste Mittel der Nazis im Kampf gegen Schweizer Zeitungen war, letztere zu verbieten. Schon 1933 wurde der Nebelpalter in Deutschland verboten. Der Nebelpalter gab dies auf einer Titelseite bekannt und verband damit — nicht ohne Hohn — den Hinweis, in Nazideutschland sei Mundhalten neuer Bürgergruss.

Hand (I)

von Bruno Knobel

der Nationalsozialismus hatten der Zensur

von fremden Staaten und Regierungen) «die guten Beziehungen der Schweiz zu andern Staaten gefährden». Die Gestaltung der Pressefreiheit wurde also grundsätzlich der Selbstdisziplin und der Einsicht der Redaktionen überlassen; die Behörden schufen sich nur das Recht, in Notfällen einzugreifen.

In einem Kreisschreiben des Justiz- und Polizeidepartementes wurde präzisiert, dass unter die Sanktionen (Verwarnung, befristetes Erscheinungsverbot) vorab ehrbeleidigende Aeusserungen fallen, wie sie «in letzter Zeit etwa gebraucht werden», z. B. Mörder, Henker, Bestien oder «bildliche Darstellungen mit der nämlichen Bedeutung».

Mit Beginn des Zweiten Weltkrieges erliess dann der Bundesrat den «Beschluss betreffend den Schutz der Sicherheit des Landes im Gebiet des Nachrichtenwesens» und delegierte darin die ihm vom Parlament übertragenen Vollmachten an das Armeekommando und beauftragte dieses, die nötigen Massnahmen zu treffen. Diese bestanden in folgendem:

Im Grunderlass wurde jede Gefährdung des Einvernehmens im Innern und der korrekten Beziehungen gegen aussen verurteilt.

Die *Allgemeinen Vorschriften* verbieten Verbreitung und Uebermittlung von Nachrichten und Aeusserungen, welche die Behauptung der schweizerischen Unabhängigkeit gegen aussen, die Wahrung der inneren Sicherheit und die Aufrechterhaltung der Neutralität beeinflussen oder erschweren..., auch bildliche Darstellungen, die in ihrer Wirkung den untersagten Nachrichten gleichkommen.

Schliesslich wurde der Grunderlass noch mit einem ergänzenden Kommentar versehen: mit den «Grundsätzen der Pressekontrolle».

Anfänglich wurden mit der Zensur rein militärische Stellen betraut. Aller-

dings erwiesen sie sich zumeist als ungeeignet, da sie dazu neigten, weniger die objektive Richtigkeit der von einer Zeitung verbreiteten Meinung, als die Reaktion, die sie bei den Nazis auslöste, als Massstab für ihre Eingriffe anzusehen.

Diese Eingriffe bestanden in

- stiller Verwarnung,
- Beschlagnahme einzelner Nummern,
- öffentlicher Verwarnung,
- Vorzensur auf beschränkte oder unbeschränkte Zeit,
- vorübergehender oder dauernder Einstellung des Erscheinens.

Die Zensur erliess Hunderte von Weisungen an die Presse; sie standen den berüchtigten «Sprachregelungen» von Goebbels in nichts nach, wenn sie auch einem andern Zweck dienten. Wie die Presse recht eigentlich gelenkt wurde, mag eine Weisung vom 17. 6. 1940 illustrieren:

—«Die Erklärung von Marschall Pétain, wonach Frankreich den Kampf einstellen müsse, ist ruhig und ohne irgendwelche Ausfälle nach der einen oder andern Seite der Kriegführenden zu beurteilen ...

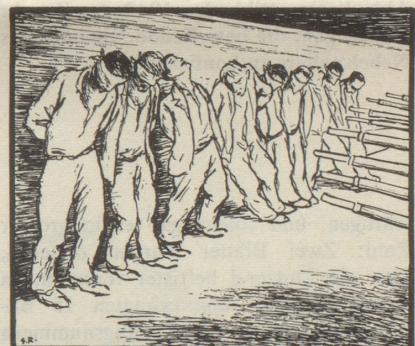
— Feststellen, dass Frankreichs Widerstand nach ehrenvollem und tapferem Kampf gegen einen an Zahl und Ausrüstung überlegenen Gegner zusammengebrochen ist.

— Aber auch ruhig und sachlich und ohne Voreingenommenheit der gewaltigen militärischen Leistung der deutschen Armee gerecht werden und den Sieg gegen Frankreich nicht herabwürdigen und nicht nur der «Maschine» und dem «technischen» Einsatz zuschreiben ...»

Das Blatt, das von solcher Sprachregelung abwich, hatte Sanktionen zu ge-



Hodlers Studenten, an einer Wand der Universität in Jena



Tschechische Studenten, an einer Wand der Universität in Prag

Abb. 2. Die Schweizer Zensur schlug gegen den Nebelspalter erstmals 1939 zu. Als deutsche Besatzungstruppen in Prag tschechische Studenten erschossen, brachte das Blatt eine Zeichnung darüber und stellte sie Ferdinand Hodlers Bild vom Auszug der Studenten von Jena zum Befreiungskampf während der napoleonischen Besetzung gegenüber, was von der Zensur beanstandet wurde, weil es eine «leidenschaftliche Parteinahme» gegen Deutschland darstelle sowie «verletzend auf Schweizer (!) und auf Deutsche beleidigend» wirke. Dem Blatt wurde im Wiederholungsfalle mit der Vorzensur gedroht.



Der Bundesrat eines Alpenstaates beschliesst, um nach dem Krieg ein Europäisches Stimmrecht zu haben, einen seiner Bürger als Freiwilligen an die Ostfront zu entsenden. Die Deutsche Wehrmacht verpflichtet sich, für einen komfortablen Tresor-Bunker, eine Lebensversicherung über 1 Million Franken und einen mit Teppichen belegten Anmarschweg zu sorgen.

Wie die «Münchner Illustrierte Presse» in ihrer Nr. 1 des Jahrganges 1942 die Schweiz sah.

Abb. 3. Das Bild, das 1942 der Zensur Anlass gab, die betreffende Nummer des Nebelspalters zu konfiszieren.

wärtigen, und solche gab es in grosser Zahl: Zwei Blätter wurden dauernd, über ein Dutzend befristet verboten. In einem einzigen Jahr erfolgten 15 Beschlagnahmungen von Zeitungsnummern und über 450 Verwarnungen.

Der Nebelspalter wird bedrängt

Dem Dritten Reich war die freie Schweizer Presse ein Dorn im Auge. Die Nazis stützten sich auf ein derart immenses propagandistisches Lügengebäude, dass sie mit äusserster Schärfe auf jede Stimme reagierten, welche die Wahrheit sagte, denn Wahrheit wurde als Hetze empfunden. Staatspolitische Vernunft gebot es der Schweiz, dieses Spannungsverhältnis nicht unnötig zu verstärken, sondern mit dem Mittel einer vernünftig gehandhabten Zensur Uebertreibungen zu verhindern. Ebenso wichtig war es anderseits, dass der Schweizer Bürger durch die Presse hinreichend und objektiv richtig über alles informiert wurde.

Eine vernünftige Mitte zu halten, war schwer; das Reich hatte dafür kein Verständnis. Diese Spannung äusserte sich in einem jahrelangen Pressekrieg, in dem die Nazis mit Drohungen, Erpressungen sowie Druck- und Einschüchterungsversuchen aller Art operierten mit dem Ziel, auch die Schweizer Presse auf ihre Propagandalinie auszurichten.

Nachdem der Nebelspalter schon 1933 in Deutschland verboten worden war (Abb. 1), schlug die Schweizer Zensur erstmals 1939 auch in Rorschach zu (Abb. 2) und drohte sogar mit der Venzensur.

Diese Drohung wirkte alarmierend, denn – wie der Verleger Löpfe-Benz der Zensurbehörde entgegnete –: «Eine vorzensurierte schweizerische humoristisch-satirische Zeitschrift würde keine Mitarbeiter mehr haben, müsste ersticken; sie ist ihres Wesens wegen undenkbar.» Als der Verleger in Aussicht stellte, er werde notfalls das Erscheinen des Blattes einstellen, wurde die Drohung auf Vorzensur zurückgezogen.

Im Jahre 1942 konfiszierte die Zensur eine Nebelspalter-Nummer aus einem eher lächerlichen, wenn auch typischen Anlass (Abb. 3). Eine Münchner Illustrierte hatte in einer Karikatur die Schweizer Armee verhöhnt; erst nach Tagen wurde das Blatt an Schweizer Kiosken konfisziert. Daraufhin brachte der Nebelspalter die Münchner Karikatur – unverändert – ebenfalls und versah das Bild lediglich mit dem Text: «Wie die Münchner Illustrierte Presse die Schweiz sieht.»

Daraufhin wurde diese Ausgabe des Nebelspalters beschlagnahmt mit der Begründung, da das deutsche Blatt konfisziert worden sei, habe man auch den Nebelspalter beschlagnahmen müssen.

Des Nebelspalters Rekurs wurde zwar gutgeheissen, aber die Nummer blieb doch der Öffentlichkeit entzogen.

Im nächsten Heft wird gezeigt, wie der Nebelspalter sich gegen die Zensur wehrte und damit um karikaturistische Bewegungsfreiheit kämpfte.

Nebelspalter Buchtip

Zur Geschichte – das Buch:



Bö und seine Mitarbeiter

Gegen rote und braune Fäuste

dritte überarbeitete Auflage
342 Zeichnungen aus den Jahren 1932 bis 1948
354 Seiten, Fr. 27.50

Die «Frankfurter Allgemeine Zeitung» schreibt dazu:

«Und noch einmal ein zeitgeschichtliches Repertorium: Zwischen 1932 und 1948, als die Schweiz das europäische Zentrum der Emigration war, spielte der Nebelspalter eine wichtige Rolle. Diese politisch-satirische Zeitschrift erhob ihren Protest ‚Gegen rote und braune Fäuste‘, und unter diesem Titel erschien bereits 1949 der zum drittenmal aufgelegte Rückblick auf jene traurige ‚große Zeit, deren Haupthinterlassenschaft Berge von Kleinholz waren. Der Verleger der Zeitschrift, rückblickend ergriffen, bescheinigt seinem Blatt (im Vorwort 1949), dass es während dieser ganzen Zeit anhaltend und unbeirrt seinen Protest im Namen der Freiheit und Menschlichkeit unverzagt zu Gehör und Gesicht brachte. An der glücklichen Erschütterung, die so den Verleger befiel, möchte er auch seinen Leser teilhaben lassen. Das ist ein wenig pathetisch, und doch könnte im Zusammenhang mit dem Nebelspalter von ‚Erschütterung‘ die Rede sein: Erschütterung darüber, wie früh, klar und schneidend bildhaft manche zeichnenden Zeitgeschichts-Kommentatoren die Konsequenzen aus dem Ungeist des Nazismus sahen, ohne dass für diese Einsichten irgendwelche Aussichten bestanden. – Dieser Band ist ein klassisches zeitgeschichtliches Dokument.»

Bei Ihrem Buchhändler